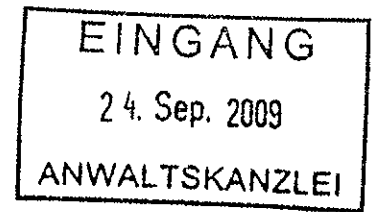


Geschäftszeichen: 6 W 14/09
LG Braunschweig: 3 T 265/09 (007)
AG Braunschweig: 33 XIV 39/09 B



B e s c h l u s s

In der Abschiebungshaftsache

Betroffener und Beschwerdegegner,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover (zu Zeichen: 2009/00211-pe/F)-

antragstellende Behörde und Beschwerdeführerin:

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig,

Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

zu Geschäftszeichen: A 080586 Sb 23,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig

am *18. September 2009* beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde der antragstellenden Behörde gegen den Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 22. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der antragstellenden Behörde werden die durch die sofortige weitere Beschwerde entstandenen notwendigen Auslagen des Betroffenen auferlegt.

Dem Betroffenen wird für das Verfahren der weiteren Beschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

I.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 25. März 2009 ist angeordnet worden, dass der Betroffene zur Sicherung der Abschiebung in Sicherungshaft zu nehmen sei, wobei die Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten dürfe. Dieser Beschluss ist durch den angefochtenen Beschluss des Landgerichts Braunschweig aufgehoben worden; zugleich ist festgestellt worden, dass die Vollziehung der Abschiebungshaft rechtswidrig war. Hiergegen hat die antragstellende Behörde die sofortige weitere Beschwerde eingelegt mit den Anträgen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben sowie festzustellen, dass die Anordnung der Sicherungshaft rechtmäßig gewesen sei. Der Betroffene, der mit Erlass des angefochtenen Beschlusses aus der Abschiebungshaft entlassen worden war, konnte inzwischen abgeschoben werden. Der Betroffene hat durch seinen Verfahrensbevollmächtigten beantragt, die sofortige weitere Beschwerde der antragstellenden Behörde zurückzuweisen. Auch nach Erledigung der Hauptsache hält die antragstellende Behörde ihre Anträge aufrecht, da "grundsätzlicher Entscheidungsbedarf" zu der Frage bestehe, "ob die Wirksamkeitsdauer eines Beschlusses mit der Dauer der angeordneten Haft gleichzusetzen" sei.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde der antragstellenden Behörde ist (jedenfalls inzwischen) unzulässig. Der Betroffene ist unstreitig nach Gambia abgeschoben worden. Damit ist der im Rechtsmittelzug auf Rechtmäßigkeit zu überprüfende Verfahrensgegenstand - die Anordnung von Sicherungshaft - entfallen und die Hauptsache erledigt.

Nach Erledigung der Hauptsache könnte eine sofortige weitere Beschwerde allenfalls noch dann zulässig sein, wenn ein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers auch jetzt noch gegeben wäre. Dies kommt indes nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur noch dann in Betracht, wenn tiefgreifende Grundrechtseingriffe ein Rehabilitierungsinteresse initiieren (BVerfG FGPrax 2002, 137). Ein tiefgreifender Grundrechtseingriff ist aufseiten der antragstellenden Behörde jedoch nicht gegeben (vgl. BayObLG InfAuslR 2002, 438; OLG Köln, Beschl. v. 11.09.2006 - 16 Wx 198/06 -, zit. nach juris; OLG Frankfurt InfAuslR 2006, 468). Insbesondere kann das Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Behörde vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit dem "grundsätzlichen Entscheidungsbedarf" einer abstrakten Rechtsfrage begründet werden.

III.

Die dem Betroffenen durch die weitere Beschwerde entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen waren der antragstellenden Behörde aufzuerlegen, da diese Kosten i.S.d. § 13 a Abs.1 S.1 FGG zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, wie sich aus der erfolgreichen Verteidigung gegen die weitere Beschwerde ergibt. Im vorliegenden Sonderfall deckt der Regelungsgehalt des § 16 S.1 FEVG den Verfahrensgegenstand insoweit nicht ab, als der Betroffene zu Unrecht inhaftiert und insoweit mit seinem auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung gerichteten Begehren bereits in II. Instanz erfolgreich war und dieses Begehren auch im Verfahren der weiteren Beschwerde zu verteidigen hatte; da die genannte Spezialvorschrift also keine Anwendung findet, ist gemäß § 3 S.2 FEVG die allgemeinere Bestimmung des § 13 a Abs.1 FGG einschlägig (vgl. OLG Düsseldorf, FGPrax 2004, 141).

Gerichtsgebühren entstehen für die unterliegende antragstellende Behörde nicht (§ 15 Abs.2 FEVG).

IV.

Dem Betroffenen war auch für das weitere Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren, da seine Rechtsverteidigung erfolgreich war.

Haase

Winter-Zschachlitz

Tröndle